

STATUTEN

des Vereins

United Hearts Children Ministry

1. Artikel - Name und Sitz

Unter dem Namen

United Hearts Children Ministry

besteht rückwirkend per 1. Januar 2018 ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur ZH.

2. Artikel – Grundlage

Grundlage des Vereins UHCM ist der Glaube an Jesus Christus, wie dieser in der Bibel steht.

3. Artikel – Zweck

- ¹ Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke. Der Verein basiert auf christlichen Werten, handelt auf christliche Weise und hilft sozial benachteiligten Kindern im In- und Ausland.
- ² Der Verein unterstützt wohltätige, christliche Organisationen und Einzelpersonen in Form von Mentoring, Finanz- und Arbeitskraft. In Zusammenarbeit mit lokalen Partnern oder auf eigene Initiative bezweckt der Verein das Sicherstellen von überlebensnotwendigen Mitteln wie Nahrungsmittel und sauberes Trinkwasser, Hygiene, Kleider, Betten, Bettwäsche, Möbel und andere materielle, medizinische, geistliche Hilfe sowie das Ermöglichen von Schul- und Berufsbildung.
- ³ Durch den Verein oder die Vereinsmitglieder erfolgt die Weitergabe von beschaffenen Ressourcen (Spendengelder und Güter) an sozial bedürftige Kinder. Betreuungspersonen der Kinder könnten ebenfalls unterstützt werden, soweit dies der Unterstützung der Kinder wesentlich dient.
- ⁴ Hilfe an Leib, Seele und Geist an den Betroffenen. Dazu gehört, dass mit den Kindern Gemeinschaft und Freundschaft gelebt wird. Durch zur Verfügung stellen von Fehlendem (ob materiell oder auf psychischer / intellektueller Ebene) sollen die Kindern für den späteren Start in die Eigenständigkeit nachhaltig unterstützt werden. Sofern erforderlich werden die Betreuungspersonen der Kinder ausgebildet und gecoacht, sodass sie befähigt sind, die Kinder entsprechend ihres Alters zu fördern und unterstützen hin zu deren Selbstständigkeit.

- ⁵ Der Verein unterstützt die Kinder basierend auf christlichen Werten, ungeachtet ihrer religiösen oder ethnischen Herkunft.
- ⁶ Der Verein kann Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern.
- ⁷ Der Verein kann zur nichtwirtschaftlichen Zweckverfolgung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder andere, finanziellen Tätigkeiten ausüben. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keine Gewinne.
- ⁸ Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

4. Artikel – Vereinsorgane

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - 1 Die Mitgliederversammlung,
 - 2 Der Vorstand,
 - 3 Die interne Revision.

5. Artikel – Mitgliederversammlung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand per E-Mail, WhatsApp oder Brief 20 Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Traktanden einberufen.
- ² Es können über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, an der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden.
- ³ Universalversammlungen können jederzeit auch ohne Ankündigungen stattfinden. Die Universalversammlung ist auch über unangekündigte Traktanden beschlussfähig.
- ⁴ Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen im Vorab schriftlich (elektronisch möglich) mitteilen und werden wie anwesende Stimmen gezählt.
- ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- ⁶ Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 1 Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten,

- 2 Genehmigung der Jahresrechnung,
- 3 Wahl eines allfälligen Geschäftsleiters, auf Antrag des Vorstandes,
- 4 Wahl einer allfälligen Revisionsstelle,
- 5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- 6 An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäude, bzw. deren Erstellung im In- und Ausland,
- 7 Die Auswahl der zu unterstützenden Projekten / Einsätze.

⁷ Versammlungsbeschlüsse sind zu protokollieren.

6. Artikel – Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidenten). Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Der Geschäftsleiter gehört dem Vorstand an, jedoch ohne Stimmrecht. Geschäftsleitungsmitglieder können als beratende Mitglieder zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- ³ Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist für die strategische Führung und Entwicklung und für alle Geschäfte und Projekte des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen ebenfalls:
 - 1 Ergreifung der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke,
 - 2 Die Organisation der Mitgliederversammlung,
 - 3 Entwicklung der Strategie / Vision,
 - 4 Beschlussfassung über Einführung, grundlegende Zweckänderungen und Auflösung von Arbeitszweigen des Vereins,
 - 5 Evaluation des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der allfälligen Geschäftsleiter, des Kassiers und des Aktuars,
 - 6 Regelung der Aufgaben und Kompetenzen einer allfälligen Geschäftsleitung (operative Leitung),
 - 7 Verantwortung für die Finanzen des Vereins und die Erstellung der Jahresrechnung,
 - 8 Übertragung von Projekt-/Einsatzverantwortung oder einzelne Aufgaben an bestimmte Vereinsmitglieder,
 - 9 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 10 Das Abschliessen (Vertragsverhandlung und –Unterzeichnung) von in der Vereinsversammlung beschlossenen Verträgen. Für normale Tagesgeschäfte (z.B. Kontoeröffnung bei einem Finanzinstitut) bedarf es keine Freigabe durch die Vereinsversammlung.,
 - 11 Die Einstellung (und Entlassung) von bezahlten und freiwilligen Mitarbeitende. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit, wobei mindestens drei übereinstimmende Stimmen notwendig sind, damit ein Beschluss gefasst werden kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- ⁵ Beschlüsse können auch schriftlich (z.B. per E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.
- ⁶ Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

7. Artikel - Revision

- ¹ Der Verein untersteht nicht der Revisionspflicht nach Art. 69b Abs. 1 ZGB und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision durch externe Personen.
- ² Die Vereinsversammlung wählt aus ihrem Kreis ein Mitglied, welches als interne/r Revisor/in die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung prüft. Die Prüfungstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Der/die Revisor/in ist für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Artikel – Vermögen

- ¹ Die für seine Tätigkeiten nötigen Mittel erhält der Verein aus freiwilligen Sach- und Geldspenden, Schenkungen, Vermächnisse, anderen Beiträgen sowie aus den Mitgliederbeiträge.
- ² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.

9. Buchführung

- ¹ Der Verein führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage nach Art. 957 Abs. 2 OR- Er richtet sich nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung.
- ² Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

10. Artikel - Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht grundsätzlich jedem ab 16 Jahren offen, der sich dem Vereinszweck verbunden fühlt oder der dem Verein insbesondere finanzielle Unterstützung leisten will. Die Anmeldung erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.
- ² Die Mitgliederbeiträge sind jährlich fällig. Es gilt das Kalenderjahr. Bei Ein- und Austritten ist der ganze Jahresbeitrag zu leisten.

³ Die jährlichen Beiträge betragen:

- 1 CHF 50 für eine ordentliche Mitgliedschaft.
- 2 CHF 500 für eine Spender-Mitgliedschaft. Neben den ordentlichen Mitgliedschaftsbeiträge gem. Ziffer 1 verpflichten sich Spender-Mitglieder zu einer jährlichen Mindest-Spende von CHF 450.
- 3 CHF 5'000 für eine Grossspender-Mitgliedschaft. Neben den ordentlichen Mitgliedschaftsbeiträge gem. Ziffer 1 verpflichten sich Grossspender-Mitglieder zu einer jährlichen Mindest-Spende von CHF 4'950.
- 4 Juristische Personen können eine Spender-Mitgliedschaft nach Ziff. 2 oder eine Grossspender-Mitgliedschaft nach Ziff. 3 abschliessen.

⁴ Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

⁵ Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

⁶ Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:

- 1 durch den Tod,
- 2 durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich und ohne Angabe von Gründen erklärt werden kann,
- 3 durch Ausschluss, dabei muss der Grund nicht erklärt werden.

11. Artikel – Einsatzentschädigungen

¹ Der Vorstand sowie die Mitglieder und Gäste arbeiten ehrenamtlich. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen der effektiven Spesen und Barauslagen, soweit diese unabdingbar sind.

² Reisekosten (Flug, Übernachtung, Visum, Mehrkosten Verpflegung, Transporte und ähnliches) während Einsätzen werden grundsätzlich selber getragen, damit die Mitgliederbeiträge und Spenden möglichst zu 100% dem Zweck zufließen können. Die Vereinsversammlung kann eine teilweise oder vollständige Kostenübernahme des „Kernteams“ beschliessen. Als Kernteam gilt, wer sich regelmässig für längere Einsatz-Reisen (Distanz, Dauer) zur Verfügung stellt, Vorleistungen geleistet hat, eine wesentliche Funktion einnimmt und für das jeweilige Projekt unverzichtbar ist.

- 1 Die Definition von „regelmässig“ ist in jedem Fall erfüllt, wer mindestens einmal jährlich nach Uganda reist ODER bei jedem zweiten Uganda-Besuch mit von Partie ist.
- 2 Im Kernteam kann nur sein, wer sich verbindlich über eine längere Zeitperiode für den Vereinszweck investiert. Bewährt hat sich, wer sich während zwei Jahren aktiv und stets für ein/die Projekt/e eingesetzt hat.
- 3 Das Kernteam ist zahlenmässig beschränkt und hat in einem vernünftigen Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern zu sein. Das Kernteam wird durch den Vorstand ernannt.

- 4 Allfällige Übernahmen von Reisekosten des Kernteams werden nicht automatisch gewährt. Jeder Fall wird einzeln beurteilt unter Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Kernteammitgliedes sowie des Vereins. Der Vorstand beschliesst ob und wie hoch die Kostenübernahme ist.
- 5 Die Reisekosten des Kernteams werden in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen finanziert, und erst in zweiter Linie aus den übrigen Beiträgen.
- 6 Ziffern 1 und 2 gelten als erfüllt von Vereinsmitgliedern, die sich zwischen 2016 und der Vereinsgründung 2018 für das Projekt „Mountain Climber School, Mukono, Uganda“ vor Ort eingesetzt haben.

12. Artikel - Statutenänderungen

- ¹ Statutenänderungen werden durch ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung beschlossen. Erforderlich ist dazu eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen.

13. Artikel – Auflösung des Vereins

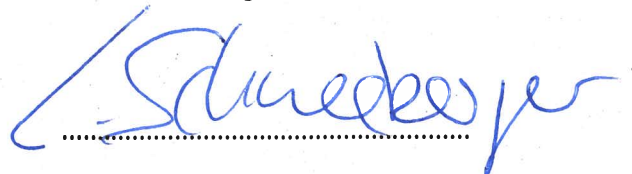
- ¹ Über eine allfällige Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist dazu eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen.
- ² Allfällige verbliebene Mittel sind einer in der Schweiz steuerbefreiten Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, welche ebenfalls auf christlichen Grundlagen basiert. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung vom 26. Juni 2018 in Winterthur angenommen und rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden.

Im Namen des Vereins

Der Präsident / die Präsidentin:

Lukas Schneeberger

A handwritten signature in blue ink, reading "L. Schneeberger", written over a dotted horizontal line.

Der Aktuar / die Aktuarin:

Thirza Schneeberger

A handwritten signature in blue ink, reading "Thirza Schneeberger", written over a dotted horizontal line.

Der Kassierer/die Kassiererin:

Beatrice van Altena

Beatrice van Altena

Stv.-Kassiererin & Steuern:

Tamara Bosch

T. Bosch